

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 24

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führung des neuen Kommandos, das eigentlich zwei verschiedene umfasst, wofür dann das „Sichern“ wegfällt, als eine grosse Errungenschaft und das mit Recht, weil die Sicherheit für den Einzelnen grösser geworden war. Ich halte nun aber dafür, es liesse sich der Griff in folgender Weise noch mehr vereinfachen.

Jeder Schütze weiss, dass der Verschluss sich auch ohne Drehen des Ringes ohne Schwierigkeit öffnen lässt, sobald man den Daumenballen der rechten Hand beim Anfassen des Riegelgriffs auf die rechte Seite des Ringes stützt und diesen damit etwas hinabdrückt, womit der kurze Flügel des Schlagbolzens aus seiner Rastnut heraustritt, die Verriegelung sich löst und der Verschluss sich ohne weiteres öffnet, bezw. sich zurückziehen lässt. Wenn man dieser Tatsache Rechnung trägt, so lässt sich demnach die ganze Ladebewegung in einen Griff zusammenfassen und das Kommando hiefür ebenfalls in ein einziges Wort vereinigen. Ich schlage deshalb vor, es wieder so zu gestalten, wie es früher war, die Ausführung aber abzuändern.

Das Kommando würde lauten: „Laden (Zuruf der Patronenzahl) — Fertig!“ Die Ausführung ergäbe sich so: Übergang in die Ladestellung, wie das Reglement sie beschreibt. Linker Daumen auf der Ladeöffnung. Rechte Hand an den Riegelgriff, den Daumenballen auf die rechte Ringseite gelegt. Den Ring rechts abwärts drücken, den Verschluss nach rückwärts reissen. Eine allfällig aus dem Lauf gezogene Patrone ins Magazin drücken, usw. wie in Ziff. 35 Seite 20 des Exerzierreglements angegeben wird. Man sieht, das Kommando: Ring drehen! fällt als überflüssig ganz weg und es ist nun auch nicht zu befürchten, dass das Drehen des Ringes vergessen werden könnte, weil dieser überhaupt nie senkrecht gestellt worden ist.

Gleichzeitig würde auch das Entladen bedeutend einfacher. Es würde Ziff. 46 nunmehr lauten: Zum Herausnehmen der Patrone aus dem Gewehr wird kommandiert: „Entladen — fertig“, worauf das Gewehr in die Ladestellung gebracht wird. Den Daumen der linken Hand über den vorderen Teil der Ladeöffnung legen, um das Herausfallen der Patrone zu verhindern. Hand an den Riegelgriff. Daumenballen auf die rechte Ringseite. Verschluss zurück. Die geladene Patrone herausziehen und versorgen. Wegnahme des Magazins. Das Gewehr mit offenem Verschluss bei Fuss nehmen und im linken Arm halten. Entleeren des Magazins durch Herausstossen der Patronen. Wiederanbringen des Magazins. Das Gewehr auf die linke Schulter nehmen, etwas nach abwärts gezogen. Vornahme der Inspektion, um sich zu überzeugen, ob Patronenlager und Magazin leer

seien. Sowie der Inspizierende vorüber ist, wird der Verschluss geschlossen und das Gewehr bei Fuss genommen.

Nach meinem Vorschlag würde grundsätzlich eine Drehung des Ringes in senkrechte Stellung nur auf das Kommando: „Einzelfeuer — Fertig“ oder „Magazinf Feuer — Fertig“ vorgenommen und beim „Sichern“ als dritte Bewegung der Ring wagrecht zu stellen sein. Bei allen andern Feuergriffen würde an der Stellung des Ringes keine Veränderung vorgenommen. Es hätte das auch den grossen Vorteil, dass die Feuerkommandos viel besser hervortreten, bezw. den Leuten mehr Eindruck machen müssten. Vielleicht wäre es, um das zu erreichen, vorteilhaft, beim Ladekommando (Entladen) das Ausführungskommando „Fertig“ zu vermeiden und dafür „Lad't“ zu setzen, sodass das Kommando lautete: „Laden x Patronen — lad't“. Ob das eine oder andere besser ist, würde die Praxis entscheiden, jedenfalls würde der Vorschlag im einen wie im anderen Falle eine wesentliche Vereinfachung bringen und er scheint mir deshalb der Prüfung wert zu sein. Es wäre nun recht interessant, wenn Versuche angestellt würden, bezw. die Kameraden ihre Meinungen äussern würden. Im Kriege bewährt sich nur das Einfache und nur das Einfache ist kriegsgemäss! Prüfet alles und das Beste behaltet! M.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Der Militär-Etat des deutschen Reiches wurde von dem nunmehr bis zum 13. November vertagten Reichstag im grossen und ganzen in den bereits in Nr. 14 der Allg. Schw. Milit.-Zeitung skizzierten Umrissen genehmigt. Der Reichstag hat ferner nach Bewilligung der beträchtlich modifizierten neuen Steuervorlagen die neue Verstärkung der Flotte und das neue Militärpensionsgesetz votiert. Einer Fortsetzung der kriegerischen Kolonialpolitik im Süden Südwestafrika's hat der Reichstag nicht zugestimmt, auf die Zurückziehung eines beträchtlichen Teils der dortigen Truppen gedrungen, die zur Zeit bereits eingeleitet ist; noch in zwölfter Stunde hat er die bereits in zweiter Lesung bewilligte Position eines Staatssekretärs für die Kolonien zu Falle gebracht und das bisherige Kolonialamt wieder hergestellt.

Deutschland hat für seinen nunmehr fast zweijährigen Kolonialkrieg in Südwestafrika Truppen bis zu einer Maximalstärke von etwa 15,000 Mann verwandt, einen Verlust von gegen 2000 Mann und die Unkosten von

über 300 Millionen Mark gehabt. Der Krieg ist zwar in der Hauptsache gegen die Hereros mit dem Falle Witbois und mit der Überwältigung Morengas beendet, währt jedoch, im Kleinen von zahlreichen Hottentottenbanden geführt, noch fort. So opferreich er in finanzieller Hinsicht auch war, so kann man ihm doch nicht für das Gesamtheer den Nutzen absprechen, dass er eine Schule für die Tatkraft, Ausdauer, Hingebung und das Zurechtfinden in völlig fremdartigen, höchst schwierigen Verhältnissen bildete, die namentlich unter den Offizieren manche selbständige Charaktere zu entwickeln und zu festigen vermag, deren das deutsche Heer, in Anbetracht seiner nunmehr 3 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnte währenden Friedenszeit und des die Individualitäten nivellierenden Dienstbetriebes recht bedarf.

In jüngster Zeit tritt die unliebsame Erscheinung auf, dass Offiziere, die als Verabschiedete nicht mehr dem Heere angehören, aber als wohlverdienten Lohn für ihre lange, vorwurfsfreie Dienstzeit bei der Verabschiedung das Recht zuerkannt erhielten, die Uniform zu tragen, nun deswegen als zum Heer zugehörig betrachtet werden, dass sie dem Ehrengericht unterstellt werden, wenn sie Anstoss erregen durch Veröffentlichungen in der Presse. Man ging bei Einnahme dieses Standpunktes so weit, dass man ihnen das Recht bestritt, durch freiwilligen Verzicht auf die Uniform sich dieser Jurisdiktion zu entziehen, und prätendierte für die Ehrengerichte das Recht, ihnen sogar den Titel absprechen zu dürfen, den sie sich in langer Dienstzeit erworben haben. Die Zivilgerichte erster und zweiter Instanz haben jedoch in einem bekannten Spezialfall zugunsten eines jenes Recht bestreitenden verabschiedeten Offiziers entschieden, der Fall gelangt noch vor die letzte Instanz, das Kammergericht in Berlin. Das alles wirbelt nicht nur in den inaktiven Offizierskreisen viel Staub auf und erregt Ärgernis. Und es dürfte die Meinung zutreffend sein, dass selbst wenn aus dem gewährten Recht zum Tragen der Uniform die Berechtigung abgeleitet werden darf, verabschiedete Offiziere als dem spezifisch militärischen Ehrengericht unterstehend zu behandeln, dann doch im Interesse der militärischen Institutionen und im Interesse des Offizierskorps weise gehandelt wird, wenn dies auf jene Fälle beschränkt wird, wo die öffentliche Meinung dies begreift. Gewiss soll der Offizier sehr hoch denken von seinen Standespflichten und er soll darüber wachen, dass keiner, der die Ehre hat, sich zu seinem Stande rechnen zu dürfen, sie verletzt. Aber eine gerade für die Aufrechterhaltung des Standesbegriffs und seiner Pflichten in heutiger Zeit sehr gefährliche Tendenz ist es, hierbei einen prononziert schroffen Standpunkt

einzunehmen, weil man zu erkennen glaubt, dass der Zug der Zeit ihn gefährdet. — Nicht ohne Sorgen darf man die Tendenz der Schroffheit ansehen, die in dem erwähnten Fall zu Tage tritt. Die Frage, ob die mit Uniform verabschiedeten Offiziere immer noch als der Armee angehörend anzusehen und vom Ehrengericht gemassregelt werden dürfen, ist juristisch noch unentschieden, aber zweifellos ist, dass dies dem allgemeinen Denken nicht entspricht. Bei dieser Lage der Dinge wird die Aufrechterhaltung des Standesbegriffes gefördert, wenn man an dieser Frage nicht rührt und mal fünf gerade sein lässt, wenn die Anschauungen und Begriffe der strengen Herren „Aktiven“ durch die Meinungsäußerung eines „alten Herrn“ unangenehm berührt werden.

Das neue Militärpensionsgesetz ist endlich nach jahrelangem Hinziehen unter Dach und Fach gelangt, und sorgt in anerkannter Weise namentlich für die Untermilitärs sehr auskömmlich, allein auch den mittleren Offizierschargen gewährt es, selbst gegenüber den in Deutschland gewaltig gestiegenen Lebensansprüchen, eine beträchtliche Verbesserung ihrer Lage. Allein das Gesetz enthält die der Logik widersprechende Lücke, dass, obgleich man anerkennt, dass die bisherigen Pensionen unzulänglich sind, erst die vom 1. April d. J. ab Verabschiedeten und die Kriegsteilnehmer an den Kriegen seit 1866 das Benefizium der Pensionserhöhung genießen werden; alle seit 1871 verabschiedeten Offiziere, mit Ausnahme der an den Kolonialkriegen teilnehmenden, jedoch nicht.

In der im Reichstag wiederholt mit der Forderung der gänzlichen Abschaffung des Duells im Heere zur Sprache gebrachten Duellfrage ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als die Duelle im Heere sich infolge der betreffenden kaiserlichen Erlasse sehr vermindert haben. Allein die Anerkennung des Duellzwangs in gegebenen Fällen wird der betreffenden Erklärung des Reichskanzlers zufolge nach wie vor aufrecht erhalten. Offenbar mit Rücksicht hierauf findet hie und da eine in weiten Kreisen missliebige bemerkte Ausforschung der Reserve-Offiziersaspiranten über ihre Stellung zum Duell statt und zwar neuerdings in einem Sonderfall in Form der Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über ihre Zugehörigkeit zu den studentischen Verbänden, die auf dem Griesheimer Exerzierplatz bei Mainz an die Mitglieder der nur aus Reserve-Offiziersaspiranten gebildeten Übungskompagnien des XVIII. Armeekorps erging. Da einzelne Verbindungen, wie z. B. der Wingolf, das Duell verwerfen, so scheint der Zweck jener Anfrage klar. Ein auf diesem Gebiet sich ereignender Fall, in welchem ein Re-

serve-Offiziersaspirant nicht gewählt wurde, weil er einem Reserve-Offizier gegenüber in einer Privatunterhaltung diesem Vorhaltungen gemacht habe, wie er als Katholik sich duellieren könne, man könne Offizier werden, auch wenn man sich nicht duelliere, wurde im Reichstag zur Sprache gebracht und hat neben anderen während der Verhandlungen über die Wahl von Reserve-Offizieren vorgekommenen Differenzen den Kriegsminister zu der Erwägung veranlasst, ob es nicht besser sei, statt dem Reserve-Offizierskorps dem Linien-Offizierskorps der Regimenter, bei denen die Reserve-Offiziersaspiranten Dienst tun, die Wahl zu überlassen.

An militärischen Neuerungen auf äusserem Gebiet sei für heute erwähnt, dass das Feldsignalwesen, dessen grosse Bedeutung für die Kriegsführung auch durch die Kaisermanöver der letzten Jahre erprobt ist, nunmehr für die ganze preussische Armee organisiert werden soll. Der Kavallerie-Telegraphenschule ist die Aufgabe zuteil geworden, durch mehrjährige Versuche die Grundlagen für die Organisation des Feldsignalwesens zu schaffen. Es wird daher bei diesem Institut eine Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals und eine Änderung der Ausbildungslehrgänge erforderlich. Auch die Lehren des russisch-japanischen Krieges sind für die geplante Organisation des Feldsignalwesens von Bedeutung gewesen, weil die vorzügliche Durchbildung des japanischen Signalwesens in einigen entscheidenden Zeitpunkten des Feldzuges sich von grösster Bedeutung für den Erfolg erwies.

Für die Feldzeugmeisterei ist soeben eine neue Dienstvorschrift zur Ausgabe gelangt. Darin wird zugleich eine Gliederung dieser dem allgemeinen Kriegsdepartement des Kriegsministeriums unmittelbar untergeordneten Behörde festgesetzt. Die Feldzeugmeisterei gliedert sich danach in eine Zentralabteilung, in die beiden Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, die Artilleriedepot-Inspektion und die Train-Inspektion. Unmittelbar unterstellt sind ihr das Militärversuchsamt, ferner die Inspizienten der Waffen, des Feld- und des Fussartillerie-Materials, sowie des Truppen- und Trainfeldgeräts. Zu den technischen Instituten der Infanterie gehören die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik, zu denen der Artillerie: das Artillerie-Konstruktionsbureau, die Artillerie-Werkstätten, die Geschützgiesserei, die Geschossfabrik, die Feuerwerkslaboratorien und die Pulverfabriken. Der Artilleriedepot-Inspektion sind unterstellt die Artilleriedepot-Direktionen mit den Artilleriedepots und Nebenartilleriedepots, der Traininspektion die Traindirektionen mit den Traindepots. Die Inspektoren der genannten vier Inspektionen haben den Rang als Brigadekom-

mandeure. Der Feldzeugmeisterei liegt die Leitung der Anfertigung, sowie die Verwaltung der Kampfmittel und des Feldgeräts ob bis zur Verabfolgung an die Truppe, aber ihre Aufsicht erstreckt sich auch auf das Feldgerät der den Truppen zugewiesenen Trainformationen und das Übungsgerät der Trainbataillone. Der Feldzeugmeister untersteht in seinen eigenen persönlichen Angelegenheiten und in denen der ihm unterstellten Offiziere und sonstigen Personen des Soldatenstandes dem Kaiser und Könige unmittelbar, sodass er ohne Einhaltung irgend eines Dienstweges Gesuchslisten u. s. w. unmittelbar zur Vorlage bringen kann; im übrigen ist der Kriegsminister Vorgesetzter des Feldzeugmeisters.

Über die diesjährigen Kaisermanöver in Schlesien beginnt bereits Näheres zu verlauten. Bemerkenswert ist darunter, dass einer der vier Manövertage, der 10. September, zu einem Kriegsmarsch verwendet werden soll. Im übrigen deutet zwar nicht die kurze, dreitägige Zeit der Manöver, jedoch jener Kriegsmarsch vielleicht darauf hin, dass, wie in Nr. 14 der Allg. Schw. Milit.-Ztg. erwähnt wurde und eine Berliner Korrespondenz wissen wollte, es nicht täglich zu einem Kampfe kommen, sondern jene kurze Zeit mit einer einheitlichen, geschlossenen, kriegsmässigen Operation ausgefüllt werden soll, die sich in Aufklärung, Aufmarsch, Gefecht, Verfolgung und Rückzug gliedert. Ferner hat der Kaiser, wie von informierter Seite verlautet, angeordnet, dass während der Kaisermanöver durchaus kriegswahre Lagen zu schaffen sind, nach Massgabe deren die Führer sich frei zu entschliessen haben. Es darf ihnen nichts vorgeschrieben werden, was sie nach der Gesamtlage nicht selbst anzuordnen vermöchten, und dennoch hat die Manöverleitung den Übungsverlauf in der Hand zu behalten. Lässt sie sich aber etwa vom zufälligen Gange der Ereignisse und von abirrenden Führerentschlüssen hierhin oder dorthin treiben, so vermag sie an ihrem vorgesetzten Übungsprogramm nicht festzuhalten. Und dann würden die Kaisermanöver dem Zufall, ja vielleicht sehr unnatürlicher Entwicklung verfallen. Da, wie der Kaiser befohlen hat, für die diesjährigen Kaisermanöver der Spielraum für die höheren Führer ganz besonders erweitert werden soll, so ergibt sich für die Manöverleitung eine ganz besondere Schwierigkeit. Zwang der Lage und Freiheit der Entschliessung sollen sich bei den Kaisermanövern scharf voneinander abheben.

Für die Manöver ist die Zeiteinteilung für die Südpartei derart festgesetzt, dass am 7. September die Parade des VI. Armeekorps bei Breslau stattfindet, der Kaiser sich am 7. und 8. in Breslau aufhält, am 9. dort Feldgottesdienst stattfindet,

am 10. der Kriegsmarsch und vom 11. bis 13. Feldmanöver.

Aus angeblich gut unterrichteten, militärischen Kreisen verlautet ferner, dass während der Kaisermanöver zum erstenmale ein grosses Kavallerienachtmannöver stattfinden soll. Im Gegensatz zu der Anschauung, die eine kühne ausgiebige Verwendung der Kavallerie in der Nacht nicht für ausführbar hält, sei man an massgebender Stelle der Ansicht geworden, dass die Kavallerie auch in der Nacht Bedeutendes leisten könne. Jedenfalls habe die Kavallerie in früheren Kriegen in der Nacht ganz bedeutende Erfolge errungen. Es wird dabei u. a. auf die Schlacht bei Hochkirch (1758) exemplifiziert. Die Gefechtsberichte über diese Schlacht sprechen sogar von Attacken, die in der Finsternis geritten wurden. Und in der Schlacht bei Lâon (1814) wurden von der preussischen Kavallerie im Abenddunkel erfolgreiche Attacken gegen französische Infanterie und Kavallerie geritten, in die Batterien eingehauen und dem Feinde der Weg verlegt. Auch der amerikanische Bürgerkrieg, sowie der russisch-türkische Krieg boten Beispiele für ein erfolgreiches Auftreten der Kavallerie in der Nacht. Bei den diesjährigen Kaisermanövern aber werde Kavallerie im Nachtgefecht mehr zu Fuss auftreten.

Man muss dieser Nachricht bis auf weiteres skeptisch gegenüberstehen. Denn bekanntlich sind Nachtangriffe für grosse Infanterietruppenverbände äusserst schwierig und ihr Erfolg durch die Kriegsgeschichte sehr spärlich, fast gar nicht, illustriert. Für die Kavallerie aber erscheinen sie äusserst gewagt, da ein der Rekognoszierung entgangener Graben, Hohlweg, oder sumpfige Wiesen, sie zum Scheitern bringen können, und da sie in Anbetracht der heutigen rasanten Flugbahn der Infanterieschnellfeuergewehrgeschosse dennoch keinen ausreichenden Schutz gegen die Feuerwirkung des Gegners gewähren. Überdies erfordern sie ein völlig gangbares, von Bewegungshindernissen, wie Wassergräben, Gewässern, Hecken, Hohlwegen etc. freies Gelände, und dürften die Kräfte der durch den Tagesdienst bereits ermüdeten Pferde für die nächsten 24 Stunden völlig auspumpen. Wenn aber die Kavallerie bei den Kaisermanövern im Nachtgefecht mehr zu Fuss auftreten soll, so wäre es offenbar weit einfacher, die Infanterie dazu zu verwenden.

Grosse Kavallerieübungen werden in diesem Jahre wieder auf dem Truppenübungsplatze des 10. Armeekorps bei Münster stattfinden. Es wird dort ein ganzes Kavalleriekorps gebildet werden. In der Zeit vom 23. Juli bis 9. August übt eine kombinierte Kavalleriedivision, bestehend aus vier Husaren-, einem Dragoner-,

einem Kürassier-Regiment, einer reitenden Abteilung von einem Feldartillerieregiment und zwei Garde-Maschinengewehrabteilungen daselbst. Dazu werden dann noch die 19. und 17. Kavalleriebrigade hinzugezogen. Man glaubt, dass der Kaiser zur Besichtigung dieses Kavalleriekorps erscheinen und es vielleicht gegen einen markierten Feind führen wird.

Bei den Kaisermanövern werden besondere Lazaretteinrichtungen zur Durchführung gelangen, die in erhöhtem Masse für den Gesundheitszustand der manövrierenden Truppen zu sorgen bestimmt sind. Zugleich gelangen die üblichen Ortslazarette zur Einrichtung. Für jede Gemeinde besteht überdies die Verpflichtung, nicht transportfähige Kranke aufzunehmen und zu verpflegen. Die dadurch entstehenden Kosten sind den Korpsintendanturen anzumelden und werden vom Militäriskus getragen. Überdies wird auch für die diesjährigen Manöver, wie bereits bei einigen früheren, die Anordnung stattfinden, dass die Zivilbehörden des Manövergeländes den Generalkommandos oder den Divisionen jeden Fall einer ansteckenden Krankheit telegraphisch zu melden haben. Mit entsprechenden Weisungen hinsichtlich der Pferde- und sonstigen Seuchen werden die Kreisärzte und die Kreistierärzte versehen werden. Auch die den Truppen vorausgehenden Quartiermacher haben in den bequartierten Ortschaften sich über herrschende oder ansteckende Krankheiten zu erkundigen und darüber Meldung zu machen.

Im Bereiche des 17. Armeekorps finden eine grössere Pionierübung an der Weichsel und Kavallerieübungsreisen statt.

Die neueste Uniformprobe wurde unlängst dem Kaiser bei einer Gefechtsübung bei Metz vorgeführt. Sie besteht in graugrünem Waffenrock, desgleichen Beinkleidern, grünem Helm mit gelbem Zierat, grünem Tornister und Lederzeug, am Koppel zu beiden Seiten je drei schmale, grüne Patronentaschen, grünem Kochgeschirrzeug, desgleichen Brotbeutel und Feldflasche. Die Knöpfe sind mattfarbig, die Stiefel von naturfarbenem Leder. Selbstverständlich hob sich diese Uniform und Ausrüstung kaum merkbar von dem grünen Übungsplatze ab.

Eidgenossenschaft.

— **Mutation.** Oberstleutnant C. Decoppet in Lausanne wird gemäss seinem Ansuchen vom Kommando des Infanterieregimentes I entlassen und zur Verfügung des Bundesrates gestellt.

— **Der Offiziersverein der Stadt Bern,** der von der am 20. Mai abhin in Langenthal tagenden Versammlung des kantonal-bernschen Offiziersvereins für die nächsten zwei Jahre als Vorort bezeichnet worden ist, hat in seiner Sitzung vom 6. Juni den Kantonalvorstand aus folgenden Herren bestellt: Inf.-Major Langhans als Präsi-